

Leseprobe:

JOHANNES HELLEBRAND  
HERAUSGEBER

# Augustinus als Richter

Augustinus-Verlag bei **echter**



# Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der verwendeten Übersetzungen .....	7
JOHANNES HELLEBRAND	
Vorwort .....	9
AGOSTINO PUGLIESE	
Sant'Agostino Giudice .....	21
<i>Studi dedicati alla memoria di Paolo Ubaldi</i> , Milano 1937, S. 263-299 übersetzt von CLAUDIA KOCK	
CORNELIUS MAYER	
Legitimation des Rechts bei Augustinus .....	60
<i>Geschichtliche Rechtswissenschaft: Ars Tradendo Innovandoque Aequitatem Sectandi. Festschrift für Alfred Söllner</i> (hrsg. von GERHARD KÖBLER / MEINHARD HEINZE / JAN SCHAPP) (= Gießener Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 6), Gießen 1990, S. 383-401 und <i>Salzburger Schriften zur Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie</i> 12 (1990) 9-27	
KAUKO K. RAIKAS	
<i>Audientia episcopalis</i> : Problematik zwischen Staat und Kirche bei Augustin .....	84
<i>Augustinianum</i> 37 (1997) 459-481	
EVA-MARIA KUHN	
Rechtsprechung durch den Bischofsrichter. Augustin und die Umsetzung der göttlichen Gerechtigkeit in der Praxis .....	106
Justice Applied by the Episcopal Arbitrator: Augustine and the Implimentation of Divine Justice, in: <i>Etica &amp; Politica / Ethics &amp; Politics</i> 9 (2007) 71-104 und <i>Die christlich-philosophischen Diskurse der Spätantike. Texte, Personen, Institutionen</i> (hrsg. von THERESE FUHRER), Stuttgart 2008, S. 143-173	

*Anhang*

Epistula 1* .....	158
Epistula 7* .....	160
Epistula 8* .....	162
Epistula 9* .....	163
Epistula 10* .....	165
Epistula 14* .....	169
Epistula 24* .....	170
CHARLES MUNIER	
Audientia episcopalis, in: <i>Augustinus-Lexikon</i> 1 (1986-1994) 511-515 .....	172
KAUKO K. RAIKAS	
Iudex, in: <i>Augustinus-Lexikon</i> 3 (2004ff.) 798-802 .....	176
Augustinus-Zitate .....	181
Personenregister .....	184
Ortsregister .....	186
Sachregister .....	187
Autorenverzeichnis .....	190

JOHANNES HELLEBRAND

## Vorwort

Seit mehr als 1500 Jahren zieht Augustinus (\* 354, † 430) Menschen in seinen Bann: Sie sind fasziniert von seiner Persönlichkeit, der Spannweite seines Werks als Philosoph, Theologe, Seelsorger, Kirchenpolitiker, Ethiker etc., der Brillanz und Prägnanz sowie der Lebendigkeit seines Stils und seiner Lebensgeschichte. Sein Werk ist eine Fundgrube zu allen Aspekten der Spätantike; über keinen antiken Menschen wissen wir so viel Persönliches; kein antiker Schriftsteller hat ein so umfangreiches Werk hinterlassen.

Überwältigend ist auch sein allenthalben festzustellender Einfluss auf die abendländische Kultur bis in die heutige Zeit hinein, kulminierend in der Person Benedikts XVI., der sich nicht nur als Anhänger der augustininischen Lehre und Denkweise bekennt und gelegentlich sogar als «Augustinus redivivus»<sup>1</sup> bezeichnet wird, sondern der auch den großen Einfluss des Kirchenvaters auf sein persönliches Leben betont und bekundet, dass Augustin ihn auch heute noch begleitet: «Wenn ich die Schriften des hl. Augustinus lese, habe ich nicht den Eindruck, dass es sich um einen Mann handelt, der vor mehr oder weniger 1600 Jahren gestorben ist, sondern ich spüre ihn wie einen Menschen von heute: einen Freund, einen Zeitgenossen, der zu mir spricht» (*L'Osservatore Romano* 17.1.2008).

Gerade diese persönliche Aktualität Augustins, seine persönliche Ausstrahlung auf Menschen ist ein wichtiger Aspekt, der wieder mehr beachtet werden sollte, nachdem zuletzt alle möglichen Disziplinen sich immer intensiver, immer spezieller und immer wissenschaftlicher mit Augustins Person und Werk befasst haben und seit der Aufklärung die Zahl seiner – oft leidenschaftlichen – Gegner gewachsen ist und ein verbitterter Kampf um die augustininischen Grundpositionen geführt wird.

### I.

Wer sich mit Augustins Leben und Werk näher beschäftigt, stößt irgendwann sicherlich darauf, dass der spätantike christliche Bischof auch als Richter fungierte, dass Augustin diese Funktion engagiert und sorgfältig wahrnahm und

---

<sup>1</sup> Cf. etwa C.P. MAYER: *Die Tagespost* Nr. 105 vom 2.9.2006, S. 23.

dass sie für ihn mit einem großen Zeitaufwand verbunden war, der ihn von Gebet, Meditation und Schreiben abhielt<sup>2</sup>.

In einigen Biographien wird der Aspekt der Seelsorge bei der Schlichtung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten betont und der Vorteil der bischöflichen Entscheidung – die «freie, schnelle und unbestechliche Erledigung der Rechtsfälle» – hervorgehoben; in anderen werden die positiven Auswirkungen der Richtertätigkeit auf Augustins Art, kirchliche Angelegenheiten zu erledigen, herausgestrichen, oder es wird erwähnt, dass Augustin sich bei der Richtertätigkeit «für einen Nachfolger der aufrechten Richter Israels»<sup>3</sup> hielt und «mit Schrecken voraus auf das Jüngste Gericht» schaute. Die Bischöfe sollen – so heisst es gelegentlich – damals sogar so sehr mit Prozessen belastet gewesen sein, dass sie ihren pastoralen Aufgaben entzogen wurden, und es sei für einen Mann mit Augustins Idealen psychisch belastend gewesen, sich mit Angelegenheiten befassen zu müssen, die nach christlicher Lehre eigentlich keine Probleme sein sollten. Zuweilen werden staatliche Rechtsprechung und bischöfliche Streitschlichtung oder Streitentscheidung gegensätzlich dargestellt: Hier der strenge Richter, Gesetz und Strafe, Schlichtung mit Autorität, dort der milde Bischof, guter Rat und gütliche Streitbeilegung. Und schließlich wird erwähnt, dass Augustin die Rechtspflege ambivalent, psychologisch interessant «als eine heilige Pflicht und eine große Last» betrachtete<sup>4</sup>.

Für den nur allgemein an Augustinus Interessierten endet hier zweifellos das Thema «Augustinus als Richter», zumal es von Augustins Persönlichkeit und Werk her bedeutsamere Aspekte gibt als die Richtertätigkeit mit ihrer anscheinend nur marginalen Bedeutung. Anders sieht es dagegen für Augustin-Interessierte aus dem juristischen «Lager» aus, die vielleicht rechtshistorisch dessen Richtertätigkeit unter spätantik-römischrechtlichen Aspekten auswerten, möglicherweise für ihre eigene Rechtspflegetätigkeit Anregungen, Leitli-

---

<sup>2</sup> Etwa A. TRAPÈ, *Aurelius Augustinus: Ein Lebensbild*, München 1988, 109; W. GEERLINGS, *Augustinus, Leben und Werk*, Paderborn 2002, 31; U. NEUMANN, *Augustinus*, Hamburg 1998, 39; A. KNOWLES/P. PENKETT, *Augustinus und seine Welt*, Freiburg, Basel, Wien 2004, 146; Possidius, *vita Aug.*, 19,1-6; P. BROWN, *Augustinus von Hippo*, Frankfurt a.M. 1973, 168-170; V. PARONETTO, *Augustinus, Botschaft eines Lebens*, Würzburg 1986, 106sq.; F. VAN DER MEER, *Augustinus der Seelsorger*, Köln 1953, 276-278.

<sup>3</sup> Cf. auch Possid., *vita Aug.*, 19,5; Nachweise bei W. GEERLINGS, *Possidius, Vita Augustini* (Augustinus Opera – Werke), Paderborn 2005, 65 n. 108.

<sup>4</sup> Zu den einzelnen Fundstellen cf. J. HELLEBRAND, Augustinus als Richter: *Spiritus et Littera. Beiträge zur Augustinus-Forschung. Festschrift für C.P. Mayer OSA zum 80. Geburtstag* (Cassiacum 39,6. Res et Signa 6), Würzburg 2009 (im Druck).

nien oder Hilfestellungen von Augustin als Bischofsrichter gewinnen wollen oder nur neugierig sind, mit welchen Problemen sich ein damaliger Richter herumzuschlagen hatte.

Ein solcher Augustin-Fan stößt bei seiner Suche irgendwann<sup>5</sup> auf den Begriff der «*audientia episcopalis*»<sup>6</sup> und gelangt so vielleicht zum entsprechenden Stichwort im Augustinus-Lexikon: Vielleicht begnügt er sich mit der Darstellung von MUNIER<sup>7</sup>; möglicherweise steigt er sogar noch in die dort angegebene, überwiegend französische Spezialliteratur ein. Bei weniger guten Französisch-Kenntnissen greift er eventuell zu deutschsprachigen Studienbüchern oder Standardwerken zum Römischen Recht oder bei Zugang zu rechtswissenschaftlichen oder theologischen Seminaren/Universitätsinstituten sogar zu Aufsätzen, Festschriftbeiträgen, Lexika<sup>8</sup> oder Dissertationen. Das Ergebnis der Suche ist allerdings zwiespältig: Der Begriff der «*audientia*»<sup>9</sup> episcopalis ist schillernd, dem Zeitwandel unterworfen; die Literatur dazu ist, wie «Google» zeigt<sup>10</sup>, unüberschaubar und überwiegend fremdsprachlich verfasst<sup>11</sup>.

## II.

In der Festschrift zum 80. Geburtstag von Cornelius Mayer hat der Herausgeber den Stand der Spezialliteratur zur «*audientia episcopalis*» – nicht nur we-

<sup>5</sup> Etwa bei GEERLINGS 201 (cf. oben n. 2) oder bei D.E. DOYLE, Die richterliche Funktion des Bischofsamtes (*audientia episcopalis*): *Augustin-Handbuch* (hrsg. von V.H. DRECOLI), Tübingen 2007, 222-224.

<sup>6</sup> Der Begriff ist nicht nur für die Spätantike, sondern auch für das Mittelalter in Italien, Frankreich und Deutschland sowie für die kirchliche Rechtsgeschichte, nicht zuletzt in Syrien interessant (Cf. W. SELB, *Episcopalis audientia* von der Zeit Konstantins bis zur Nov. XXXV Valentinians III: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 84 (1967) 162sq.).

<sup>7</sup> C. MUNIER, *Audientia episcopalis*: *Augustinus-Lexikon* 1 (1986-1994) 511-515; Cf. Anhang 172-176.

<sup>8</sup> Im *Reallexikon für Antike und Christentum* 1 (1950) 915-917, fasst STEINWENTER den Erkenntnisstand zur «*audientia episcopalis*» zusammen und beschreibt die Entwicklung vom ersten einschlägigen Gesetz Konstantins von 318 über die *Const. Sirm.* 1 von 333 und zwei Gesetze von Theodosius 398 und Honorius 408 bis hin zur *Novelle* Valerians III. aus 452.

<sup>9</sup> «*Audientia*» allein bedeutet nach Georges-LDHW Bd I, 714 «das Anhören und Entscheiden eines Rechtsfalls, die richterliche Kognition».

<sup>10</sup> 589 (für «*audientia episcopalis*») bzw. 1690 (für «*episcopalis audientia*») Quellen (Stand 16.11.2008)

<sup>11</sup> Nachweise bei SELB 162 n. 1; M. KASER/K. HACKL, *Das Römische Zivilprozessrecht*, München 1996, 641 n. 12.

gen der Stoff-Fülle, sondern auch parallel zum Lebensalter des Jubilars auf die deutschsprachige Literatur der letzten 80 Jahre beschränkt – skizziert und dabei die folgenden Autoren besonders hervorgehoben:

STEINWENTER<sup>12</sup> schrieb 1929/1930, die Diskussion sei an einem «toten Punkt» angelangt, nachdem die Publikationen zu den einschlägigen kaiserlichen Konstitutionen und Novellen konträre Auffassungen zum «Wesen» der «audientia episcopalis» generiert hatten. Er forderte daher, sich von der Fixierung auf diese kaiserlichen Anordnungen zu lösen und die Quellenbasis zu verbreitern. Dies versuchten in den folgenden Jahren mehrere Autoren<sup>13</sup>; der Erfolg für die Klärung «der rechtlichen Bedeutung der episcopalis audientia im Rahmen staatlicher Rechtspflege» war aber «nicht allzu groß»<sup>14</sup>.

Angesichts der damaligen Forschungsergebnisse erklärte KASER, der prominenteste deutschsprachige Römischrechtler<sup>15</sup>, 1966 «eine wirkliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in privatrechtlichen Streitigkeiten, der die Laien auch ohne vorherige Unterwerfung zu folgen hatten, für ungläubhaft»; man könne sie bestenfalls als «eine kurzlebige Episode des 4. Jh.» ansehen; die Bedeutung der «audientia episcopalis» liege in der «auf freiwilliger Unterwerfung» beruhenden «Schiedsgerichtsbarkeit der Bischöfe». Der Staat habe dieser Schiedsgerichtsbarkeit Anerkennung verliehen, indem «er die Schiedssprüche der staatlichen Überprüfung entzog und sie im staatlichen Verfahren für vollstreckbar erklärte.»<sup>16</sup>

1967 betonte SELB<sup>17</sup>, die Frage nach dem Wesen der «audientia episcopalis» als Schieds-, Friedens- oder staatliche Gerichtsbarkeit müsse «bei rechter Betrachtung ... eigentlich zweimal ... gestellt werden», nämlich einmal vom «kirchlichen Selbstverständnis» und zum anderen vom «Verständnis des weltlichen Gesetzgebers» her. Neben der Grundsatzfrage nach dem Wesen der «audientia episcopalis» warf SELB konkret die Frage auf, ob der Prozess von vornherein beim Bischof anhängig gemacht oder nur von einem staatlichen Gericht

---

<sup>12</sup> A. STEINWENTER, Zur Lehre von der episcopalis audientia: *Byzantinische Zeitschrift* 58 (1938) 660-662.

<sup>13</sup> Nachweise bei SELB 166.

<sup>14</sup> So SELB 167 unter Hinweis auf E. VOLTERRA, Rez. G. VISMARA, *Episcopalis audientia. Studia et documenta historiae et iuris* 13/14 (1947/1948) 353-355; Cf. auch schon STEINWENTER 371.

<sup>15</sup> KASER/HACKL 641-644.

<sup>16</sup> 1975 schloss sich K.M. GIRARDET, *Kaisergericht und Bischofsgericht*, Bonn 1975, dieser Auffassung im Wesentlichen an.

<sup>17</sup> SELB 169.

dorthin übertragen werden konnte<sup>18</sup>, ob der Rechtsstreit einseitig oder nur einvernehmlich vor den Bischof gebracht werden konnte (*provocatio*) versus Konsenserfordernis<sup>19</sup> und welches Recht vom Bischof anzuwenden war.<sup>20</sup>

1976 griff WALDSTEIN<sup>21</sup> das Thema wieder auf und stellte einen nach seiner Auffassung bislang nicht ausreichend gewürdigten Aspekt in den Vordergrund, nämlich die (in mehrfacher Hinsicht unbefriedigende) «Lage der Rechtspflege in der Spätantike»<sup>22</sup>, die Konstantin veranlasst habe, die *«audientia episcopalis»* institutionell zu regeln. So kam er dann zu dem (Kompromiss-) Ergebnis, «dass Konstantin die *episcopalis audientia* wohl als vom Kaiser delegierte Sondergerichtsbarkeit eingeführt hat. Daneben hat sich aber zweifellos auch eine reine Schiedsgerichtsbarkeit auf freiwilliger Basis entwickelt.»<sup>23</sup>

Intensiv beschäftigte sich HERRMANN 1980<sup>24</sup> mit der *«audientia episcopalis»*: Interessant ist ihre Darstellung, wie die paulinische Empfehlung, Streitigkeiten zwischen Christen innerkirchlich durch einen weisen Mitchristen zu lösen, zur Konzentration auf den Bischof führen konnte<sup>25</sup>. Bei der Frage nach dem «Wesen der *audientia episcopalis»* kam sie zu dem Ergebnis<sup>26</sup>, dass Konstantin «den arbiträren Charakter des *episcopale iudicium»* nur bestätigt habe;

---

<sup>18</sup> Näher dazu cf. SELB 174sq.; konkret 182sq.; zum Fall der einvernehmlichen Provokation cf. id. 185.

<sup>19</sup> Näher dazu cf. id. 175-177; 176 n. 58; 181 n. 74.

<sup>20</sup> Näher dazu cf. id. 184 n. 85 unter Hinweis auf eine Mindermeinung, die eine «Streitentscheidung materiell nach der *lex Christiana* behauptet», «nach *praecepta legis et aequitatis* oder *secundum leges veritatis et aequitatis*, d.h. beide Male nach der heiligen Schrift und der Billigkeit».

<sup>21</sup> W. WALDSTEIN, Zur Stellung der *Episcopalis audientia* im spätrömischen Prozess: *Festschrift für M. Kaser zum 70. Geburtstag*, München 1976, 533-535.

<sup>22</sup> Zur Entwicklung vom Formular- zum Kognitionsprozess cf. M. KASER, Römische Gerichtsbarkeit im Wandel der Zeiten: *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, 1966, 31-49.

<sup>23</sup> Dieses Ergebnis floss dann auch in das von G. DULCKEIT und F. SCHWARZ begründete, von W. WALDSTEIN und später von J.M. RAINER fortgeführte Lehrbuch *Römische Rechtsgeschichte*, München <sup>10</sup>2005, 229, ein.

<sup>24</sup> E. HERMANN, *Ecclesia in Re publica*, Frankfurt a.M. 1980.

<sup>25</sup> Laut HERRMANN 77 bildete sich «mit der Zeit, auf Grund von Gewohnheit und anderen Faktoren, eine gerichtliche Praxis ... , an dessen Spitze der Bischof als Friedensstifter stand zusammen mit seinen Klerikern als assessores. Die Institutionalisierung einer unverbindlichen Gewohnheitspraxis hängt mit der Ausbildung der kirchlichen Verfassung zusammen. ... Die Übertragung des Richteramtes auf den Bischof beruht auf seiner überragenden Stellung in der Gemeinde seit der Mitte des 2. Jhs.»

<sup>26</sup> HERRMANN 213sq.

er habe weder den Bischöfen eine Sondergerichtsbarkeit zuweisen noch eine mit den staatlichen Gerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit schaffen wollen.

### III.

Insgesamt ist das Ergebnis der Untersuchungen zum Wesen der *«audientia episcopalis»* und zu den damit zusammenhängenden juristischen Einzelfragen zweifellos deprimierend; Grund dafür ist neben der unbefriedigenden Quellenlage<sup>27</sup> der Wandel der kaiserlichen Konstitutionen und Edikte zwischen 318 und 452 n. Chr.<sup>28</sup> Die Hoffnung, auf die Frage nach dem Wesen der *«audientia episcopalis»* eine eindeutige, objektive und generelle Antwort zu finden, sollte aufgegeben werden. Dies mag, was die *«audientia episcopalis»* insgesamt angeht, als echte Kapitulation erscheinen; wer aber über das Thema *«Augustinus als Richter»* zu diesem (zweifellos interessanten) Phänomen des nachklassischen römischen/früh-christlichen Rechts gelangt ist, kann aus der unbefriedigenden Situation der *«audientia episcopalis»* sogar nützliche Ansätze für das Thema *«Augustinus als Richter»* gewinnen<sup>29</sup>.

Zunächst entschärft die Fossierung auf Augustins Episkopat den unergiebigsten Streit um das Wesen der *«audientia episcopalis»* zumindest teilweise: Es kommt nur auf die Zeit zwischen 395/396 und 426 n. Chr. an, in der Augustin als Bischof/Richter aktiv war, so dass die kaiserlichen Konstitutionen von 318 und 333 in den Hintergrund treten.

---

<sup>27</sup> Zum Hintergrund der konstantinischen Wende cf. statt aller K. VOIGT, *Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit*, Aalen 1965, 12-14.

<sup>28</sup> Zu den verschiedenen Phasen (vorkonstantinisch – konstantinisch – nachkonstantinisch – justinianisch (Sonderentwicklung) cf. SELB 165. Im übrigen ist – was K. PIEPENBRINK, *Konstantin der Große und seine Zeit*, Darmstadt 2007, 111 zu Recht herausstreicht – unstrittig, dass Konstantin das bischöfliche Gericht weder eingeführt noch sich darauf beschränkt hat, es ausdrücklich anzuerkennen, dass es über die Gründe für seine Entscheidung keine gesicherten Informationen gibt und dass die *«audientia episcopalis»* bis Mitte des 5. Jh. n. Chr. mehrfach mit insgesamt reduzierender Tendenz modifiziert worden ist. Dass dies kirchlicherseits offenbar nicht auf Bedenken oder Widerstand gestoßen ist (cf. K. BAUS/E. EWIG, *Die Kirche von Nikaia bis Chalkedon: Handbuch der Kirchengeschichte* 2,1, 295), läßt nur den Schluss zu, dass die *«audientia episcopalis»* von den Bischöfen selbst nicht als «klerikales Standesprivileg» (so die Überschrift ib. 293), sondern als Belastung angesehen wurde; insofern scheint Augustin mit seiner Einstellung zur *«audientia episcopalis»* nicht allein gestanden zu sein.

<sup>29</sup> Näher dazu HELLEBRAND (cf. oben n. 4).

Des weiteren sollte aus dem Streit um das Wesen der «*audientia episcopalis*» folgende wichtige Erkenntnis gezogen werden: Wenn Konstantin mit der zumindest ausgesprochenen Anerkennung der «*audientia episcopalis*» wahrscheinlich den Zweck, den Mängeln der staatlichen Justiz gegenzusteuern, möglicherweise aber auch den staatspolitischen Aspekt verfolgte, Kaisertum und Kirche miteinander zu verzahnen, so sollte die «*audientia episcopalis*» zunächst weniger aus der Sicht des Staates, der die Bischöfe als Richter agieren lassen wollte, als vielmehr aus der Sicht dieser Bischofsrichter betrachtet und dargestellt werden, wie sie nämlich die ihnen staatlich verliehene oder jedenfalls anerkannte Rechtsprechung tatsächlich praktizierten.

Bei dieser Änderung des Blickwinkels ist es weiterhin geradezu zwingend, nicht generalisierend nach der Wahrnehmung der «*audientia episcopalis*» durch die Bischofsrichter der damaligen Zeit zu fragen, sondern auf die konkreten regionalen Verhältnisse<sup>30</sup>, insbesondere auf die einzelnen, die «*audientia episcopalis*» praktizierenden Bischöfe abzustellen:

- Für diese subjektiv-individuelle Sicht spricht zunächst die unterschiedliche Vorbildung, aber auch der sicherlich unterschiedliche Charakter der gerade in Nordafrika so zahlreichen Bischöfe<sup>31</sup> einerseits und der örtlichen/regionalen Träger der staatlichen Rechtspflege/Verwaltung andererseits.

- Für sie spricht zudem die Überlegung, dass das Richteramt nicht nur durch rechtliche und organisatorische Faktoren, sondern entscheidend auch durch die sogenannte Richterpersönlichkeit bestimmt wird; dies gilt auch oder sogar insbesondere für die Bischofsrichter in der Spätantike<sup>32</sup>. Für das Ergebnis, das Aussehen, die Qualität der Rechtsprechung ist – auch heute noch – die Richterpersönlichkeit oft bedeutsamer als die Verfahrensordnung, das materielle Recht und die äußeren Umstände der Rechtsprechung.

- Hinzu kommt, dass die Frage nach der Ausübung der konkreten Richtertätigkeit naturgemäß nie das Gros der Richter, sondern immer nur «*exponierte*» Bischofsrichter, etwa Ambrosius, Alypius oder Augustin, betreffen

---

<sup>30</sup> Cf. dazu W. ECK, Der Episkopat im spätantiken Afrika: Organisatorische Entwicklung, soziale Herkunft und öffentliche Funktionen, *Historische Zeitschrift* 236 (1983) 265-295.

<sup>31</sup> Sehr optimistisch insoweit PIEPENBRINK 111: «Hinsichtlich der Qualität der Bischöfe scheint es keine Probleme gegeben zu haben. Viele Bischöfe des Ostens und zunehmend auch des Westens verfügten über einen hohen Bildungsstand, waren juristisch und rhetorisch geschult.» Völlig konträr dagegen BAUS/EWIG 294: «Die Mehrheit der Bischöfe war hier schon wegen mangelnder juristischer Vorbildung überfordert.»

<sup>32</sup> Cf. KASER 31.49.

kann. Dass in diesem Kreis Augustin eine besondere Bedeutung zukommt, folgt bereits daraus, dass er der literarisch fruchtbarste Bischof der damaligen Zeit war.

Beim Thema «Augustinus als Richter» schadet es also keineswegs, Distanz zum allgemeinen Problem des Wesens der «*audientia episcopalis*» zu halten und auch nicht zu sehr auf (juristisch vielleicht interessante) Detailprobleme dieses Rechtsinstituts einzugehen. Vielmehr ist das Augenmerk speziell auf Augustin zu richten, wobei es nicht darauf ankommt, wie Augustin nach den kaiserlichen Erlassen und Novellen Recht sprechen sollte, sondern wie er tatsächlich Recht gesprochen und wie er selbst seine Rechtsprechung angesehen hat.

Neben dem geänderten institutionellen Blickwinkel und der Fokussierung auf den einzelnen Bischof, insbesondere auf einige besonders exponierte Bischofsrichter, verdient des weiteren die Rückführung der «*audientia episcopalis*» auf Paulus Beachtung, die die rein rechtliche Betrachtung zumindest zurückdrängt<sup>33</sup>: Bei Paulus findet sich erstmals der Gedanke einer eigenen innerkirchlichen Rechtspflege, bei ihm wird als Basis dieser Rechtspflege die Seelsorge genannt, und bei ihm tauchen die beiden Aspekte der Richtertätigkeit, nämlich Streitbeilegung und Streitentscheidung, auf, wobei der erste nicht nur nach der «*dex Christiana*», sondern auch nach römischem Recht vorrangig ist. Interessant ist dabei die im Laufe der ersten nachchristlichen Jahrhunderte eingetretene Konzentration der paulinischen Streitschlichtung und Streitentscheidung auf den Bischof – ebenso die Tatsache, dass es bereits im klassischen römischen Zivilprozessrecht neben der staatlichen Rechtsprechung eine privatrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit gab und – wie später die Christen – schon zuvor die Juden eine Sonderstellung in der Jurisdiktion hatten<sup>34</sup>.

#### IV.

Allerdings muss man sich darüber klar sein, dass auch unter diesen Prämissen die Themenkreise «*audientia episcopalis*» und «Augustinus als Richter» nicht unbedingt deckungsgleich sind.

Unter den weiten, formellen, weniger normativen als eher deskriptiven Begriff der «*audientia episcopalis*» lässt sich alles fassen, was damals bei der regelmäßigen Audienz an den Bischof herangetragen wurde, namentlich:

---

<sup>33</sup> Zur bischöflichen Streitschlichtungs- und -entscheidungspraxis in der Zeit vor Konstantin cf. statt aller HERRMANN 214-223.

<sup>34</sup> Näher dazu id. 79sq., aber namentlich auch L. WENGER, *Institutionen des Römischen Zivilprozessrechts*, München 1925, 331sq.

- seelsorgerische Angelegenheiten,
- Bitten um Intervention gegenüber staatlichen Autoritäten zugunsten von Privatpersonen, nicht unbedingt Christen (in welchen Angelegenheiten auch immer), aber auch – insbesondere kirchenpolitisch – zu Lasten von Schismatikern, Häretikern und Paganen,
- Ersuchen um Schlichtung in oder Entscheidung von zivilrechtlichen Streitigkeiten,
- Streitfälle von, gegen oder um Kleriker (nur zum Teil deckungsgleich mit dem *privilegium clericum*) und
- Streitigkeiten um die Straf-/Disziplinargewalt der Kirche gegenüber Klerikern und Gläubigen<sup>35</sup>.

Bei der *«audientia episcopalis»* im engen, historisch gewachsenen Sinne geht es dagegen nur um die Tätigkeit des Bischofs in Zivilsachen, die damals aber teilweise auch die Rechtsfolgen aus Straftaten umfasste<sup>36</sup>, und zwar unabhängig davon, ob der Bischof als Schlichter, Schiedsrichter oder echter Entscheider angerufen und wie das Verfahren schließlich tatsächlich beendet wurde.

Auch das Thema *«Augustinus als Richter»* kann nur mit diesem engen Begriff der *«audientia episcopalis»* gleichgesetzt werden. Dies schließt es allerdings nicht aus, dass es gelegentlich interessante Bezüge zu den anderen Gegenständen der *«audientia episcopalis»* gibt, insbesondere zu Augustins Umgang mit staatlichen Stellen, namentlich mit staatlichen Richtern etwa im Zusammenhang mit der Verfolgung der Donatisten, worum es in *Ep.* 133, 134, 153 geht: Hier lässt Augustin zunächst bemerkenswerte Grundsätze nicht nur über die Legitimation staatlichen Strafens aus der Sicht der Kirche (etwa *Ep.* 133, 3) im

---

<sup>35</sup> Näher zu den innerkirchlichen Disziplinarverfahren etwa HERRMANN 86-92; cf. auch DOYLE 218-222.

<sup>36</sup> Nach KASER 31sq. hat «die römische Zivilrechtspflege auch einen beträchtlichen Teil des materiellen Strafrechts (im modernen Sinn) mitversorgt. Aus den Straftaten gegen den einzelnen, wie Körperverletzung, Beleidigung, Diebstahl, Raub, Untreue, Erpressung und vielen anderen, wird dort nicht wie heute ein öffentlichrechtliches Strafverfahren durchgeführt, sondern der private Verletzte erhält einen Anspruch auf Sühne und Buße, den er im Zivilprozeß gegen den Täter geltend macht. Das öffentliche Strafrecht wird demgegenüber beschränkt auf die Staatsverbrechen, vor allem Hoch- und Landesverrat, sodann – in anderer Weise – auf die Tötungsverbrechen gegen den freien Menschen und auf eine mit der Zeit zunehmende Reihe weiterer Straftaten von öffentlichem Interesse.» Näher dazu etwa *Corpus Iuris Civilis*, Institutionen, 4. Buch, lat.-dt.: O. BEHRENDTS/R. KNÜTEL/B. KUPISCH/H.H. SEILER, *Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen*, Heidelberg <sup>2</sup>1999, 209-211.

Sinne der allgemeinen Strafzwecke erkennen<sup>37</sup>, sondern auch über die Wahrnehmung des eigenen Richteramtes durch die Bischöfe. Lesenswert ist auch, wie Augustin die Unterschiede zwischen (staatlichen/kirchlichen) Richtern, Anklägern, Verteidigern sowie Fürsprechern darstellt<sup>38</sup>.

---

<sup>37</sup> Cf. *Ep.* 153, 3: «Nullo modo ergo culpas, quas corrigi volumus, adprobamus nec quod perperam committitur, ideo volumus impunitum esse, quia placet; sed hominem miserantes, facinum autem seu flagitium detestantes, quanto magis nobis displicet vitium, tanto minus volumus inemendatum interire vitiosum.» – Übersetzung: A. HOFFMANN, *Des Heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus Ausgewählte Briefe*: BdK 10 (1917) 81: «In keiner Weise also billigen wir die Verbrechen, sondern wir wollen, dass sie gesühnt werden; auch wollen wir nicht etwa deshalb eine Übeltat ungestraft sein lassen, weil sie unseren Beifall findet, sondern da wir Mitleid mit dem Menschen tragen, dessen Vergehen oder Verbrechen wir verabscheuen, so wollen wir um so weniger, dass er ohne Besserung in seinem Laster sterbe, je mehr uns eben dieses Laster missfällt.»

<sup>38</sup> Cf. *Ep.* 153, 8: «Proinde licet accusatoris alia persona sit, alia defensoris, alia intercessoris, alia iudicis, de quorum propriis officiis nimis longum est, et non necessarium hoc sermone disserere; sic tamen etiam ipsos criminum ultores, atque in hoc officio non ira propria concitatos, sed legum ministros, nec suarum, sed alienarum examinarum iniuriarum vindices, quales iudices esse debent, terruit censura divina, ut cogitarent sibi propter sua peccata Dei misericordiam necessariam, nec putarent ad culpam sui officii pertinere, si quid erga eos misericorditer agerent, quorum vitae necisque haberent legitimam potestatem.» – Übersetzung: HOFFMANN 85: «Obwohl nun der Ankläger, der Verteidiger, der Fürsprecher, der Richter jeder seinen eigentümlichen Wirkungskreis hat und es zu lang und überflüssig wäre, jedes dieser Ämter hier zu erörtern, so muss doch auch jenen, die die Verbrecher bestrafen – selbst wenn sie sich hierbei nicht von persönlicher Aufregung leiten lassen, sondern nur die Gesetze vollziehen und, wie es sich für Richter geziemt, nicht die ihnen selbst zugefügten Beleidigungen, sondern die anderen zugefügten Beleidigungen nach sorgfältiger Untersuchung sühnen – ein göttlicher Ausspruch Furcht einflößen, damit sie bedenken, dass ihnen wegen ihrer eigenen Sünden die Barmherzigkeit Gottes notwendig sei, und nicht meinen, sie hätten sich an ihrem Amt versündigt, wenn sie gegen jene auch Barmherzigkeit walten lassen, über deren Leben und Tod sie nach den Gesetzen Gewalt besitzen.» – *Ep.* 153, 10: «Si ergo cogitata infirmitate communi, et accusatorius dolor et iudicatorius rigor frangitur; quod tandem censes pro reis esse debere, vel defensoris vel intercessoris officium? Quandoquidem et vos viri boni qui nunc iudices estis, et in foro aliquando versati causas hominum suscepistis, scitis quam libentius defendere quam accusare soletis. Et tamen defensor ab intercessore plurimum distat: nam ille diluendis vel obtegendis criminibus operam maxime impendit; intercessor autem etiam cum de culpa constat, pro poena removenda vel temperanda curam gerit.» – Übersetzung: HOFFMANN 86sq.: «Wenn also im Hinblick auf gemeinsame Schwäche sowohl der Eifer des Anklägers als auch die Strenge des Richters sich legt, was

Darüber hinaus sollte bei aller Beschränkung auf die «*audientia episcopalis*» herausgearbeitet werden, dass es außerhalb aller wie auch immer gearteten Rechtsanwendung durchaus völlig andere Themenbereiche gibt, von denen entweder die augustinische Richtertätigkeit geprägt wurde oder für die umgekehrt diese Tätigkeit mit ihrem Fachwissen und ihrer Denkweise, aber auch mit den darin gewonnenen Erfahrungen prägend war<sup>39</sup>. Auf keinen Fall darf die «*audientia episcopalis*» bei einer so komplexen Persönlichkeit wie Augustin isoliert betrachtet werden.

## V.

In der Festschrift *Spiritus et Littera* zum 80. Geburtstag von Cornelius Mayer hat der Herausgeber sich bemüht, auf Grund der rechtshistorischen Fragen und Erkenntnisse zur «*audientia episcopalis*» einerseits, aber insbesondere auch aus der Sicht des heutigen, in der Rechtspflege tätigen Augustinus-(Fans) andererseits Fragenkomplexe zum Thema «Augustinus als Richter» zu entwickeln, die auf der Basis des augustinischen Œuvre nicht zuletzt mit Hilfe des sogenannten «digitalen Augustinus» (CAG) zu beantworten wären.

Allerdings liegt das Thema «Augustinus als Richter» auf der Grenze (oder vielleicht überspitzt ausgedrückt: in der Grauzone oder gar im Niemandsland) zwischen den beiden Bereichen «Römisches Recht» und «Augustinusforschung»: Dies ist zweifellos zumindest ein Grund dafür, warum das Thema bislang nicht sonderlich intensiv behandelt worden ist, und dies wird auch möglicherweise an sich Interessierte abschrecken, sich des Themas in absehbarer Zukunft anzunehmen.

Daher sollte es schon als Fortschritt angesehen werden, wenn unter dem Aspekt «Augustinus als Richter» dem Interessierten einige spezielle Beiträge einfach nur zugänglich gemacht werden, die es ihm ermöglichen, über die dort vorzufindenden Zitate tiefer in das Thema einzudringen. Insoweit bieten sich

---

wird dann wohl nach deiner Meinung die Pflicht des Verteidigers oder Fürsprechers gegenüber den Schuldigen sein? Auch ihr, die ihr jetzt Richter seid, habt einst als gute Männer vor Gericht euch der Verteidigung von Angeklagten gewidmet, und es ist euch erinnerlich, wieviel lieber ihr verteidigt als angeklagt habt. Und doch ist noch ein gewaltiger Unterschied zwischen einem Verteidiger und einem Fürsprecher. Denn jener gibt sich Mühe, das Verbrechen wegzustreiten oder es zu verhüllen, der Fürsprecher aber dringt, auch wenn die Schuld schon offen daliegt, auf Erlass oder Milderung der Strafe.»

<sup>39</sup> Etwa zum Charakter und zum Verhalten von Menschen untereinander, aber auch zu ihrem (durchaus berechnenden) Auftreten gegenüber Autoritäten.

geradezu die Abhandlungen von A. PUGLIESE, C.P. MAYER, K.K. RAIKAS und E.-M. KUHN an: Der Beitrag von PUGLIESE (1937) ist der Standardbeitrag zum Thema «Augustinus als Richter»; MAYER (1990) und RAIKAS (1997) schreiben das Thema anhand der von J. DIVJAK neu entdeckten Augustinus-Briefe fort, und der Beitrag von KUHN (2007/2008) gehört als aktuellste Darstellung, die zu einer Dissertation ausgebaut werden soll, einfach dazu. Die zeitliche Streuung der Abhandlungen, aber auch die fachlich und national unterschiedliche Provenienz sowie der individuelle Stil der einzelnen Autoren bis hin zu den jeweiligen Formalien sind eher reizvoll als der Thematik abträglich.

Um dem interessierten Leser einen vertiefenden Einstieg in das spannende Thema «Augustinus als Richter» und den Zugriff auf die entscheidenden Originalzitate zu ermöglichen, hat der Herausgeber die Beiträge von PUGLIESE und KUHN (zum Teil unter Fortschreibung entsprechend dem Stand ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit) aus dem Italienischen/Englischen übersetzen lassen, das Placet der Autoren und/oder Herausgeber der früheren Publikationen eingeholt sowie innerhalb der einzelnen Beiträge den Augustinus-Originalzitaten – soweit schon publiziert vorhanden – eine deutsche Übersetzung beigelegt.

Ansonsten gibt es weder im Text noch in den Fußnoten Änderungen seitens des Herausgebers. Absatzbildung, Abkürzungen und Zitierweise der Autoren sind beibehalten und nicht vereinheitlicht, auf die Erstellung eines umfassenden Literaturverzeichnisses ist bewusst verzichtet worden.

Der Herausgeber dankt der Deutschen Augustinerordensprovinz und der *Bibliotheca Augustiniana* für die Aufnahme dieses Bandes in die Reihe *Cassiciacum*. Weiterer Dank gebührt dem *Zentrum für Augustinus-Forschung (ZAF) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg*, insbesondere Herrn Dr. Andreas E.J. Grote, für die Betreuung der Publikation. Nicht zuletzt ist Frau Claudia Kock M.A. zu danken für die deutsche Übersetzung des Beitrags von A. Pugliese sowie Herrn Peter Günzel für die redaktionelle Bearbeitung der Manuskripte.

Gewidmet sei der Band

PROF. DR. DR. H.C. CORNELIUS PETRUS MAYER OSA

dem wissenschaftlichen Leiter des  
*Zentrums für Augustinus-Forschung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg*  
anlässlich seines 80. Geburtstages.